

# Praxisanleiter

**-Rechtliche Grundlagen,  
Haftung und Arbeitsrecht-**

**RAin Silke Thulke-Rinne**

**Rechtsanwaltskanzlei Thulke-Rinne**

**Rudolf-Breitscheid-Str. 19**

**90762 Fürth**

**Tel. 0911/979 13 54**

**[thulke@st-anwalt.de](mailto:thulke@st-anwalt.de)**

**[www.st-anwalt.de](http://www.st-anwalt.de)**

# Inhaltsverzeichnis

## **Teil 1: Haftung**

- I. Einteilung der Rechtsgebiete**
- II. Strafrechtliche Haftung**
- III. Zivilrechtliche Haftung aus Delikt und Vertrag**

## **Teil 2: Arbeitsrecht**

- I. Arbeitsschutzrecht**
- II. Arbeitszeitgesetz**
- III. Entgeltfortzahlung**
- IV. Urlaub**
- V. Jugendarbeitsschutzgesetz**

# 1. Teil: Haftungsrecht

## I. Einteilung der Rechtsgebiete

Strafrecht

Zivilrecht

öffentliches Recht

VerwaltungsR

VerfassungsR

### Strafrecht

= Verstoß gegen Strafgesetze oder Begehen von Ordnungswidrigkeiten

### Zivilrecht

= Bürger – Bürger

### Verwaltungsrecht

= Bürger – Verwaltung

### Verfassungsrecht

= Verfassungsverstoß

## **Aufgabe**

Bitte ordnen Sie folgende Sachverhalte einem

Rechtsgebiet zu:

- *Überfahren einer roten Ampel*
- *Reisevertrag*
- *Verbot einer Zeitung*
- *Baugenehmigung*
- *Diebstahl*
- *Arbeitsvertrag*
- *Urnenumsetzung*
- *Benutzung eines öffentlichen Schwimmbades*
- *Bleistiftkauf einer Gemeinde*

## II. Strafrechtliche Haftung

**Ziel:** Strafe (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe, ggf. als Bewährungsstrafe)

Staat

Bürger                      Strafe

Nur der Staat ist berechtigt, gegenüber dem Bürger, der eine Straftat begangen hat, eine Strafe zu verhängen.

Es gibt **keine Selbstjustiz**, das heißt das Opfer darf gegenüber dem Täter keine Strafe verhängen.

Grundlage des Strafrechts ist das **Strafgesetzbuch (StGB)**

Eine Straftat liegt vor, wenn durch eine Person eine **tatbestandsmäßige, rechtswidrige** und **schuldhaft**e Handlung erfolgt.

→ 3 Elemente

- Tatbestand (objektiver Tatbestand und subjektiver Tatbestand (Vorsatz, Fahrlässigkeit))
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

Nur wenn alle 3 Voraussetzungen vorliegen, kann eine Strafe verhängt werden.

## **Körperverletzung**

*Wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird ..... bestraft.*

## **Diebstahl**

*Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig anzueignen, wird... bestraft.*

## **Unterlassene Hilfeleistung**

*Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird... bestraft.*

→Besonderheit: Handlung durch **Unterlassen**

## **Fahrlässige Körperverletzung**

*Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird ... bestraft.*

→Besonderheit: kein Vorsatz sondern Fahrlässigkeit

## Fahrlässige Tötung

*Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird  
... bestraft.*

→Besonderheit: **Fahrlässigkeit**

## Tatbestand

→der Tatbestand gliedert sich in den **objektiven Tatbestand** und den **subjektiven Tatbestand**

## Objektiver Tatbestand

-Der objektive Tatbestand ist die Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes. Er ist erfüllt, sofern das Handeln des Täters der Beschreibung im Gesetz entspricht.

-Der Tatbestand kann entweder durch **Tun** oder durch **Unterlassen** verwirklicht werden. Ein Unterlassen ist jedoch nur dann strafbar, wenn eine **Verpflichtung zum Tätigwerden** besteht, beim Täter muss also eine sogenannte **Garantenstellung** vorliegen, aus der sich dann die **Garantenpflicht** ergibt.

Pflegekräfte haben zumindest aufgrund des Heimvertrages in Verbindung mit ihrem Arbeitsvertrag eine derartige Garantenstellung. Daraus ergibt sich die Garantenpflicht, gesundheitliche Schäden der Bewohner/Patienten zu verhindern.

## Subjektiver Tatbestand

-Der Täter muss die Begehung der Straftat auch wollen.

-Entweder **Vorsatz** oder **Fahrlässigkeit**

-Mit **Vorsatz** handelt derjenige, der den objektiven Tatbestand mit **Wissen und Wollen** verwirklicht. Das bedeutet, der Täter weiss, dass er eine strafbare Handlung begeht und will diese auch begehen (der Sohn tötet seine pflegebedürftige Mutter, um ihre „Leiden“ zu beenden. Er will somit einen Menschen töten und ist sich dessen auch in vollem Umfang bewusst.

-Bei der **Fahrlässigkeit** wird der Tatbestand ungewollt, durch das pflichtwidrige Vernachlässigen der **im Verkehr erforderlichen Sorgfalt** verwirklicht. Die Begehung der Tat muss mithin **pflichtenwidrig** gewesen sein, **vorhersehbar** und **vermeidbar**.

### **Fall:**

*Der Gesundheits- und Krankenpfleger H. verabreicht dem Patienten eine überhöhte Dosis eines Beruhigungsmittels, da er die Angabe der Dosis in der Verordnung falsch liest, weil er seine Brille vergessen hat. Der Patient stirbt.*

### **Lösung:**

*Es liegt eine fahrlässige Begehung vor, da wegen fehlender Sorgfalt der Tod eines Menschen in Folge der Überdosis eingetreten ist*

## Rechtswidrigkeit

-Wenn der Tatbestand (objektiver und subjektiver Tatbestand) erfüllt ist, muss die Tat auch **rechtswidrig** erfolgt sein.

-Dies ist nicht der Fall, wenn **Rechtfertigungsgründe** bestehen

### Rechtfertigungsgründe:

#### - Notwehr/Nothilfe

##### **Fall:**

*Die Heilerziehungspflegerin wird von einem Bewohner mit einem Messer angegriffen. Sie wehrt sich und verletzt dabei den Bewohner.*

##### **Lösung:**

*Sobald eine Heilerziehungspflegerin von einem Bewohner mit einem gefährlichen Gegenstand angegriffen wird, darf sie selbst angemessene Gewalt anwenden, um den Angriff abzuwehren. Der Gegenangriff ist gestattet, nicht jedoch eine evtl. Misshandlung des Bewohners nach der Abwehr als Rache oder „Erziehungsmaßnahme“*

#### - Notstand

##### **Fall:**

*Ein Altenpfleger beobachtet, wie ein Bewohner nur mit dem Schlafanzug bekleidet das Heim bei winterlicher Kälte verlässt. Er hält ihn gewaltsam zurück.*

### **Lösung:**

*Der Bewohner wird dadurch geschützt, so dass die Einschränkung der persönlichen Freiheit die „Freiheitsberaubung“ wegen der Gefahr für das Leben des Bewohners gerechtfertigt ist. Es liegt eine Notstandslage vor. Das Rechtsgut „Leben“ ist höher zu bewerten als die freie Entfaltung der Persönlichkeit*

- **Einwilligung**

## **Schuld**

-Das letzte Merkmal einer Straftat ist die **Schuld**.

-Der Täter muss zum Zeitpunkt der **Tat auch schuldfähig** gewesen sein.

### **-Fehlende oder eingeschränkte Schuldfähigkeit**

- Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind strafunmündig, danach gilt Jugendstrafrecht
- **Schuldunfähig** sind Personen, die wegen einer schweren **psychischen Erkrankung** oder **schweren geistigen Behinderung** nicht in der Lage sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Diese Personen haben eine erhebliche **Minderung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit**
- **Verminderte Schuldfähigkeit**, z. B. bei starker psychischer Erkrankung oder geistiger Behinderung

- Wer schuldunfähig bei Begehung der Tat war, kann wegen der Tat nicht bestraft werden, bei vermindert Schuldunfähigen wird die Strafe gemildert.

## **Rechtsfolgen**

- Geldstrafe (Auf Antrag kann auch gemeinnützige Arbeit geleistet werden)
- Freiheitsstrafe (Aussetzung zur Bewährung möglich)
- Geldbuße (Bei Ordnungswidrigkeiten)

***SCHEMA SEITE 186 EINFÜGEN***

## **Fallbeispiel Badewanne**

Zwei Pflegerinnen in einem Altenheim setzen eine 87 jährige Bewohnerin in eine Badewanne mit zu heißem Wasser (mehr als 50°C). Die Frau erleidet Verbrühungen und verstirbt 12 Tage später im Krankenhaus.

Die beiden Altenpflegerinnen werden wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Die eine wird zu einer Geldstrafe von DM 7.000,00 und die 8 Monaten Freiheitsstrafe für 2 Jahre auf Bewährung und zur Zahlung von DM 1.500,00 an eine soziale Einrichtung verurteilt.

## **Fallbeispiel Duschunfall**

Die Bewohnerin eines Seniorenheims, die einseitig Beinamputiert ist, rutscht beim Duschen vom Stuhl, weil sie unsachgemäß in einen Tragegurt geschnallt wurde, fällt zu Boden und bricht sich dabei den Arm.

Die Altenpflegerin wird wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 30 Tagessätzen zu je 25,00 € verurteilt.

## **Fallbeispiel unterlassene Herbeirufung eines Arztes**

Der am 20. August verstorbene Patient war nach einer Hüftoperation in einem schlechten Allgemeinzustand in ein Pflegeheim eingeliefert worden. Im Arztbericht war vermerkt, dass er während seines Krankenhausaufenthalts eine Zahnprothese verschluckt hatte, die von einem Arzt wiedergeborgt werden konnte. Außerdem nahm der Patient starke Schmerzmittel und ein Medikament gegen Soorinfektionen ein. In Kenntnis dieser Umstände übernahm am 18. August eine der angeklagten Altenpflegerinnen von ihrer mitangeklagten Kollegin die Spätschicht. Sowohl im handschriftlichen Übergabeprotokoll als auch im Computer des Pflegepersonals wurden Halsschmerzen und Schluckprobleme des Patienten notiert. Diese wurden von der Angeklagten während ihres Dienstes ebenfalls registriert, den Ursachen wurde aber nicht weiter nachgegangen.

Tatsächlich hatte sich die Unterkieferzahnprothese des Patienten in den hinteren Rachenraum verlagert und sich Hufeisenförmig tief in die Winkel zwischen Kehlkopfeingang und Zungenbeinhorn eingegraben. Am folgenden Tag unterlies es die Angeklagte trotz unveränderter Beschwerden des Patienten wiederum, einen Arzt hinzuziehen. Die Verlagerung der Prothese führte dazu, dass Nahrungsbestandteile und Flüssigkeit in die Lunge gelangten und eine aspirationsbedingte Lungenentzündung bewirkten, die schließlich den Tod des Patienten verursachte. Auch am 2. Tag bekam er nur ein Zäpfchen gegen seine zwischenstark erhöhte Körpertemperatur verabreicht und erneut wurde auf die Benachrichtigung des Bereitschaftsarztes verzichtet. Nicht einmal ein ohnehin anwesender Arzt, der gerade eine andere Patientin

behandelte, wurde hinzugezogen. Nach der Beweisaufnahme stand zur Überzeugung des Gerichts fest, dass ein ärztliches Eingreifen bis zum Vormittag des 19. August den Todeseintritt hätte verhindern können.

Die beiden Altenpflegerinnen wurden beide wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, die eine zu einer Geldstrafe von 3.000,00 €, die andere zu einer Geldstrafe von 2.700,00 €.

### **Fallbeispiel Schwersterschülerin**

Eine Schwesterschülerin im 2. Ausbildungsjahr badet ein 1-jähriges Kind zu heiß. Das Thermostat zum Einstellen war defekt. Statt der eingestellten 37 °C kam 60 °C heißes Wasser aus dem Hahn. Ein Badethermometer war im Raum nicht vorhanden gewesen, beim Prüfen des Wassers hat die Schwesterschülerin übersehen, dass sie Latexhandschuhe trug.

Die Schwesterschülerin wurde in zweiter Instanz wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 1.200,00 € verurteilt. Das Gericht führt aus, dass die Angeklagte grob fahrlässig gehandelt habe, da sie einfachste Zusammenhänge nicht beachtet hat.

## **Fallbeispiel Bluttransfusion gegen den Willen des Patienten**

Eine Frau wird wegen akuter Beschwerden ins Krankenhaus eingeliefert. Die Untersuchung des Arztes ergibt, dass eine Bluttransfusion erforderlich ist. Die Frau weigert sich eine solche Bluttransfusion durchführen zu lassen, da diese sich mit den Regeln ihrer Religion nicht deckt und verweigert die Behandlung. Der behandelnde Arzt setzt sich hierüber hin weg, fixiert die Patientin und lässt gegen ihren Willen die Bluttransfusion durchführen.

Der Arzt wird wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt. Jede Heilbehandlung, die einen Eingriff in die körperlichen Unversehrtheit darstellt, wie eine Bluttransfusion oder bereits auch schon eine Spritzengabe, stellt, wenn dies ohne die Einwilligung des Patienten erfolgt, eine Körperverletzung da.

Dasselbe gilt auch, wenn freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden, ohne dass der Patient oder sein Betreuer hiermit einverstanden sind oder dies vom Gericht angeordnet wurde.

### **Fallbeispiel**

Der Altenpfleger P schlägt einen Bewohner ins Gesicht, weil dieser ihn angespuckt hat,

Hat sich der Altenpfleger P strafbar gemacht?

### **Fallbeispiel**

Eine Heilerziehungspflegerin steckt die wertvolle Goldkette einer Bewohner in die Tasche, nimmt sie mit nach Hause und bringt sie zum Pfandleiher und lässt sich dort das Geld dafür ausbezahlen.

Wie hat sich die Heilerziehungspflegerin strafbar gemacht?

### **Fallbeispiel**

Eine Heilerziehungspflegerin beobachtet, wie ein Bewohner nur mit dem Schlafanzug bekleidet das Gebäude bei winterlicher Kälte verlässt. Sie hält ihn nicht zurück, obwohl dies problemlos möglich gewesen wäre. Der Bewohner wird am nächsten Tag in einem Wald in der Nähe tot aufgefunden.

Hat sich die Heilerziehungspflegerin strafbar gemacht?

## **Fallbeispiel**

Der erwachsene Bewohner eines Heimes soll operativ behandelt werden. Der Arzt befragt dazu die Eltern, da der Sohn „es doch nicht verstehen kann“, jedoch übersieht er, dass keine Betreuung der Eltern besteht. Die Eltern stimmen der Einweisung in das Krankenhaus zu, der Sohn wird nicht um Zustimmung gebeten, obwohl er selbst in der Lage gewesen wäre, die Notwendigkeit der Operation zu verstehen. Die Operation wird durchgeführt.

Wie hat sich der Arzt hier strafbar gemacht?

### III. Zivilrechtliche Haftung

Bürger

Bürger

Schadenersatz

zivilrechtliche Haftung mit dem Ziel von Schadenersatz und ggf. Schmerzensgeld

Haftung in Zivilrecht unterteilt sich in Haftung aus **Delikt** (Deliktische Haftung) und aus **Vertrag** (vertragliche Haftung)

Die **vertraglichen Schadenersatzansprüche** können nur zwischen den **Vertragspartnern** d. h. zwischen Bewohner/Patient auf der einen und Träger (Heimträger oder Krankhausträger) auf der anderen Seite geltend gemacht werden

**Vertragliche Haftung:** →Träger

Der **deliktische Schadenersatzanspruch** wird gegenüber demjenigen geltend gemacht, der das Rechtsgut eines anderen verletzt, ihn also geschädigt hat. Dieser Anspruch richtet sich mithin direkt gegen den **Schadensverursacher**, also die handelnde Pflegekraft, die die Schädigung verursacht hat

**Deliktische Haftung:** →Verursacher (Pflegekraft)

Der Geschädigte hat sowohl bei deliktischer als auch vertraglicher Haftung Anspruch auf die Zahlung von **Schadenersatz** als Rechtsfolge der Haftung. Bei der deliktischen Haftung besteht im Fall der Verletzung des Rechtsgutes Körper und des Rechtsgutes Freiheit zusätzlich ein Anspruch auf die Zahlung eines angemessenen **Schmerzensgeldes**

**Vertragliche Haftung:** Verletzung der Pflichten des Trägers aus dem **Vertrag**. Geschuldet ist eine ordnungsgemäße Behandlung, Pflege und sonstige Betreuung als Dienstleistung.

**Beispiel:**

Die Großküche einer Anstalt beachtet die Regeln für die Aufbewahrung von Lebensmitteln nicht. Es tritt darauf hin bei einigen Bewohnern eine Magen-Darm-Erkrankung auf. Die Behandlungskosten sind vom Träger dem Bewohner selbst bzw. dessen Krankenkasse wegen Verletzung seiner vertraglichen Pflicht zum Schutz der Bewohner zu erstatten.

**Deliktische Haftung** aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 BGB: Es haftet, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines anderen verletzt.

**Beispiel:**

Ein Bewohner wird infolge der Unachtsamkeit der Heilerziehungspflegerin durch heißes Wasser verletzt. Er hat Anspruch auf Erstattung der Kosten für die medizinische Behandlung und zusätzlich auf Zahlung eines Betrag für die erlittenen Schmerzen (Schadenersatz und Schmerzensgeld)

### **Aber!!!:**

Auch der Träger hat für die Heilerziehungspflegerin als seine Verrichtungsgehilfin bzw. Erfüllungsgehilfin einzustehen. Er haftet mithin ebenfalls, da er durch sie als Mitarbeiterin seine Pflichten verletzt hat. Es besteht also gleichzeitig neben der deliktischen Haftung gegen die Heilerziehungspflegerin auch eine Haftung gegenüber dem Träger.

### **Aber:**

Bei dieser **deliktischen Haftung** haftet der Vorgesetzte/Träger nur nach den Grundsätzen über die Haftung von Verrichtungsgehilfen, § 831 BGB, also nur dann wenn **nicht** die

- ordnungsgemäße Personalauswahl
- ordnungsgemäße Anleitung und/oder
- ordnungsgemäße Überwachung

nachgewiesen werden kann.

Der Vorgesetzte/Träger kann sich also durch den Nachweis entlasten, bei der Auswahl und der Anleitung seiner Arbeitnehmer (=Verrichtungsgehilfen) die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet zu haben bzw. das der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

**Aber:** daneben natürlich weiterhin ggf.  
Haftung des Trägers aus Vertrag

Bei der **deliktischen Haftung** ist ebenfalls, wie zuvor bei der strafrechtlichen Haftung zu prüfen, ob der Verursacher den **Tatbestand**, die **Rechtswidrigkeit und die Schuld** erfüllt hat, mithin den hinter der deliktischen Haftung stehenden Tatbestand vorsätzlich/fahrlässig, rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht hat.

Bei der **vertraglichen Haftung** wird hingegen geprüft, ob durch eine Pflichtverletzung das Leben oder die körperliche Unversehrtheit vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

### Haftungsformen:

- **Vorsatz:** Der Arbeitnehmer weiss, dass sein Handeln zum Schaden führen wird und handelt bewusst und willentlich (**Wissen und Wollen**)
- **Grobe Fahrlässigkeit:** Besonders schwerwiegende Verletzung, die auch subjektiv unentschuldbar ist. Der Arbeitnehmer hat hier die elementaren Sorgfaltspflichten außer Acht gelassen, deren Bedeutung jedem verständigen Menschen ohne weiteres klar ist.

### Beispiel:

Vertauschen von Blutkonserven durch eine Ärztin

- **mittlere Fahrlässigkeit:** Das Verschulden liegt zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit
- **leichte Fahrlässigkeit:** Es handelt sich um eine geringfügige Pflichtwidrigkeit, die leicht entschuldbar ist und jedem unterlaufen könnte.

## Rückgriffsanspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer

### (Regress)

- leistet der Arbeitgeber als Träger dem pflegebedürftigen Geschädigten wegen eines schuldhaften, fehlerhaften Handelns des Arbeitnehmers Schadenersatz, kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen die Rückerstattung der gezahlten Schadenersatzbeträge fordern.
- die Haftung des Arbeitnehmers ist jedoch nach den Vorgaben der Rechtsprechung eingeschränkt:
  - bei leichter Fahrlässigkeit → keine Haftung
  - bei mittlerer Fahrlässigkeit → Verteilung nach Quoten, zum Teil auch nach den Vorgaben des Tarifvertrages Freistellung möglich
  - bei grober Fahrlässigkeit → in der Regel volle Haftung
  - bei Vorsatz → volle Haftung

### Verhalten im Schadenfall:

1. Im Schadensfall die Umstände und die eingeleiteten Maßnahmen **dokumentieren, um bei einer Klage das korrekte Handeln zu dokumentieren**
2. Wenn eine Gefährdung der Patienten vorliegt: **schriftliche Anzeige bei der PDL**, auch Bedenken bei mangelnder Versorgungsqualität und der nicht tragbaren Organisationsverantwortung

3. Pflegefehler sofort an die zuständige Leitung bzw. behandelnden Arzt **melden**. Den Ablauf vom Fehler bis zur Korrektur lückenlos **dokumentieren**

### **Besonderheiten Auszubildende:**

-Der Auszubildende haftet nicht, wenn dem ihm anleitenden Mitarbeiter **Anleitungs- und Überwachungsfehler** vorgeworfen werden können oder es **Organisationsfehler** beim Träger gibt.

-§ 15 AltPflIG (Pflichten des Ausbilders)

(1) ...

(2) Der Schülerin und dem Schüler dürfen nur Verrichtungen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihren Ausbildungsstand und ihren Kräften angemessen sein.

### **Haftpflichtversicherung**

-Der Haftpflichtversicherer übernimmt in aller Regel die Regulierungs- und Prozessführung

-über den Haftpflichtversicherer sind Schäden wie Schadenersatz und Schmerzensgeld abgesichert

-auch Auszubildende sind von der Haftpflichtversicherung umfasst.

## **Fallbeispiel**

Die Bewohnerin B lebt in einer stationären Pflegeeinrichtung und ist sturzgefährdet. Aus der Pflegeplanung ergibt sich, dass B deshalb zur Unterstützung ist. Bei Gang auf dem Flur wird die B von Pflegekraft P linksseitig gestützt, zur rechten Seite hält sich B am Handlauf fest. Die P wird durch ein Gespräch mit einer Kollegin abgelenkt und konzentriert sich nicht auf B. Diese läuft unbeirrt weiter, löst sich von der stützenden Hand der P und stürzt. Dabei zieht sie sich eine schmerzhaft Prellung zu und verlangt Schmerzensgeld.

Worauf hat die B Anspruch?

Gegen wen muss B ihren Anspruch richten?

Kann auch die Krankenversicherung der B Ansprüche geltend machen und wenn ja gegen wen?

## **Fallbeispiel**

Der Kläger ist der Alleinerbe seiner im Juni 2002 an den Folgen Sturzes verstorbenen Ehefrau. Diese litt an Morbus Alzheimer, war unter anderem Inkontinent und lebte ab 1998 in dem von der Beklagten betriebenen Pflegeheim. Seit März 2002 war sie der Pflegestufe III zugeordnet. Bei einem Spaziergang im Bereich des Pflegeheims hatte sie sich am 29.03.2002 bei einem (ersten) Sturz eine mediale Oberschenkelfraktur rechts zugezogen, worauf hin ihr eine Hüftkopprothese implantiert wurde.

Nach Rückkehr aus dem Krankenhaus in das Pflegeheim stürzte die Ehefrau des Klägers am 19. April 2002 erneut: Nachdem die gleichfalls beklagte Pflegekraft sie abends vor dem Zubettgehen noch einmal auf den bereit stehenden Toilettenstuhl setzen wollte und sie aufgefordert hatte, die im neben der Zimmertür befindlichen Waschbecken stehen zubleiben und sich an den Haltegriffen festzuhalten, wandte sich die Pflegerin ab, um den Toilettenstuhl heranzuziehen. In diesem Moment fiel die Bewohnerin auf den Boden. Dabei erlitt sie eine Oberarmfraktur und eine Kopfverletzung, so dass sie wieder ins Krankenhaus gebracht werden musste. Dort wurde der Arm versorgt und eine in Folge der Kopfverletzung aufgetretene subdurales Hämatom beidseits operativ beseitigt.

In der Folgezeit entwickelt sich bei der Ehefrau des Klägers eine Lungenentzündung, die mit dem Arzneimittel Vancomycin behandelt wurde, was wiederum zu einer Niereninsuffizienz führte. Der Zustand der Patientin verschlechterte sich Zusehens, so dass sie am 14.06.2002 verstarb.

Der Kläger begehrt von dem Pflegeheimträger sowie der Pflegekraft aus übergegangenem Recht seiner Ehefrau ein Schmerzensgeld, das er in einer Größenordnung von 25.000,00 € für angemessen hält, sowie materiellen Schadenersatz für die Aufwendungen für Arztrechnungen und die Kosten Krankenbesuche seiner Ehefrau (Gesamt: 367,82 €).

Er ist der Auffassung, dass die Pflegekraft den Sturz seiner Ehefrau durch eine fahrlässige Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten verursacht habe.

Wie hat das Gericht entschieden?

Muss der Kläger das Verschulden der Angestellten nachweisen?

### **Fallbeispiel**

Ein Heimbewohner erleidet durch einen Pflegefehler einen Dekubitus.

Welche Ansprüche kann er geltend machen?

### **Fallbeispiel**

Der Heilerziehungspfleger versäumt es, die Balkontür in dem Zimmer einer Bewohner 2. OG zu verschließen. Die Bewohnerin stürzt hinunter und verletzt sich erheblich.

Welche Ansprüche kann die Bewohnerin geltend machen?

### **Fallbeispiel**

Der demente Heimbewohner B entwischt in einem Moment der Unachtsamkeit dem Pfleger und läuft aus dem Heim. Er läuft über die Straße und direkt vor ein Auto. Der Autofahrer A weicht dem Heimbewohner B aus und kollidiert mit einem Verkehrsschild, wodurch sein PKW beschädigt wird.

Welche Ansprüche kann A gegen wen geltend machen?

## **Fallbeispiel**

Die für die Essensversorgung zuständigen Zivilisten rollen die Essenswagen aus dem Lieferwagen und stellen sie auf einer Straße mit Neigung ab. Bei einem der Wagen haben sie vergessen, die Standbremse zu arretieren. So dass dieser Essenswagen unbemerkt den Berg hinunter rollt und dort gegen einen geparkten PKW und beschädigt diesen.

Kann der Eigentümer des PKWs Ansprüche geltend machen?

## **Fallbeispiel**

Die Altenpflegerin bewahrt Arzneimittel nicht verschlossen auf. Einer der Bewohner nimmt deshalb ein Medikament und kann nur mit Hilfe des Notarztes gerettet werden. Er behält jedoch dauerhafte gesundheitliche Schäden.

Kann der Bewohner hier Ansprüche geltend machen?

## **Fallbeispiel**

Die Heilerziehungspflegerin A übt die Funktion der Gruppenleitung aus und lässt die Auszubildende S bereits zu Beginn der Ausbildung selbstständig die Medikamente an die Bewohner oral verabreichen. S verwechselt eines der Arzneimittel, wodurch eine Bewohnerin derartig geschädigt wird, dass eine mehrmonatige stationäre Behandlung notwendig ist.

Von wem kann die zuständige Krankenkasse Ersatz der Kosten des Krankenhausaufenthaltes fordern?

## **Fallbeispiel**

Die Pflegekraft P erzählt im Gespräch mit einer Bewohner eines Dorfes, dass einer der dort ansässigen Einzelhändler H sich im psychiatrischen Krankenhaus zur stationären Behandlung wegen einer Neurose aufhält. Nach wenigen Tagen sind zahlreiche Einwohner des Dorfes informiert. Nach seiner Entlassung bemerkt der Händler einen Umsatzverlust und erkennt den Grund.

Welche Ansprüche hat H?

H kann wegen des Eingriffes in sein Persönlichkeitsrecht Schmerzensgeld von P sowie vom Krankenhaus Schadenersatz wegen

Entgangenen Gewinns und der sonstigen geschäftlichen Schädigung fordern.

## 2. Teil: Arbeitsrecht

### I. Arbeitsschutzrecht

Für den betrieblichen Arbeitsschutz sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen von Bedeutung

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildSchArbV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LastenhandhabV)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft

Der AG hat gegenüber dem AN eine **Fürsorgepflicht** zum Schutz vor vermeidbaren Gesundheitsgefährdungen

Der AG muss dafür sorgen, dass die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten gesundheitsgerecht und sicher sind und muss damit Sorge tragen, dass negative gesundheitliche Folgen durch die Tätigkeit ausgeschlossen werden.

Eine **Gefährdungsbeurteilung** muss durchgeführt werden, damit geeignete Maßnahmen getroffen werden können, § 5 ArbSchG.

Beschäftigte dürfen auch **Vorschläge** zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes machen.

Eine etwaig bestehende **Mitarbeitervertretung** ist mit zu beteiligen.

## II. Arbeitszeitgesetz

### Werktägliche Arbeitszeit:

8 Stunden

- Verlängerung auf max. 10 Stunden täglich, wenn im Durchschnitt von 24 Wochen oder 6 Monaten werktäglich 8 Stunden nicht überschritten werden
- Basis: 6 Tageweche
- **Beachte:** Abweichende Vereinbarung in Tarifverträgen oder bei entsprechenden Öffnungsklauseln in Tarifverträgen durch Betriebsvereinbarungen möglich

### Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist die Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung.

### Zur Arbeitszeit zählen:

- die konkrete Arbeitstätigkeit
- die Arbeitsbereitschaft
- der Bereitschaftsdienst, sofern eine unmittelbare Prägung durch den Arbeitszusammenhang gegeben ist

### Nicht umfasst:

- Pausen
- Umziehen

## Ruhepausen

- Arbeitszeit mehr als 6 Stunden: 30 min.
- Arbeitszeit mehr als 9 Stunden: 45 min.

## Ruhezeit:

-Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit mind. 11 Stunden ununterbrochene Ruhezeit

-Bereitschaftsdienst ist von der Ruhezeit abzuziehen. Dieser ist wie Arbeitszeit zu bewerten und mit einem Anteil von 15% - 55% als Arbeitszeit anzurechnen. Auch die Rufbereitschaft zählt als Arbeitszeit und wird mit einem Anteil von 12,5% als Arbeitszeit gerechnet.

Die **Regelarbeitszeit** beträgt **8 Stunden** und kann über das normale Maß hinaus bis zu 10 Stunden täglich oder 60 Stunden wöchentlich (**Höchstarbeitszeit**) verlängert werden. Allerdings ist ein Ausgleich zu schaffen, so dass die **durchschnittliche Wochenarbeitszeit** von 48 Stunden über ein Zeitraum von 24 Wochen nicht überschritten wird.

## **Sonn- und Feiertagsruhe**

In Pflegeeinrichtungen gemäß § 10 Arbeitszeitgesetz ArbZG **kein** Beschäftigungsverbot an Sonnen- und Feiertagen, die nach § 9 ArbZG die Regel sein sollen.

### **aber:**

- mindestens 15 Sonntage jährliche arbeitsfrei
- bei einer Beschäftigung an einem Sonntag muss ein Ersatzruhetag innerhalb von 2 Wochen gewährt werden.

### **Nachweispflicht:**

- Verpflichtung des Arbeitgebers, die über 8 Stunden hinaus gehende Arbeitszeit aufzuzeichnen
- diese Aufzeichnung muss mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden
- es ist ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die eine Verlängerung der Arbeitszeit die in eine Verlängerung der Arbeitszeit eingewilligt haben

### III. Entgeltfortzahlung

#### =Lohnfortzahlung

- bis zu **6 Wochen** Zahlung durch den Arbeitgeber
- Arbeitsverhältnis muss mindestens seit 4 Wochen bestehen
- gilt auch für **Teilzeitarbeitsverhältnisse**
- **Voraussetzung:** - unverschuldete Arbeitsunfähigkeit

#### Nicht bei:

- Grob fahrlässigen Verhalten im Straßenverkehr (Fahren ohne Gurt, Trunkenheit)
  - schwere Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften
  - aktive Teilnahme an einer Schlägerei
  - unkontrollierter Einnahme von Medikamenten
- bei mehrfacher Erkrankung innerhalb eines Jahres wegen derselben Erkrankung nur insgesamt einmal Entgeltfortzahlung von 6 Wochen
- Arbeitsunfähigkeit muss dem Arbeitgeber unverzüglich angezeigt werden, spätestens nach dem 3 Kalendertag, sonst kann Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung verweigern und den Arbeitnehmer abmahnen.
  - die **Höhe** der Entgeltfortzahlung richtet sich nach dem **durchschnittlichen Arbeitsverdienst** der zurückliegenden Monate mit Zulagen und sonstigen Vergütungsbestandteilen und beträgt 100% des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes

## IV. Urlaub

- jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von **bezahlten Urlaubstagen** im Jahr
- mindesten 24 Werktage**, im Arbeitsvertrag und im Tarifvertrag können aber auch mehr Urlaubstage vereinbart werden
- der Urlaubsanspruch besteht erst nach einer Beschäftigung von 6 Monaten
- bei einem Beschäftigungsbeginn unter dem Jahr ist der Urlaubsanspruch **anteilig** zu gewähren (z. B. 24 Urlaubstage im Jahr; Arbeitsbeginn 01.07. des Jahres → 12 Urlaubstage)
- bei der Festlegung des Urlaubszeitpunktes sind die Wünsche des Beschäftigten, dringende betriebliche Belange Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer unter sozialen Gesichtspunkten (z. B. schulpflichtige Kinder) zu berücksichtigen
- ein eigenmächtiger Urlaubsantritt berechtigt den Arbeitgeber zur **Kündigung**
- eine **Erwerbstätigkeit** während des Urlaubs ist **nicht zulässig**, da der Urlaub der Erholung dienen soll
- neben der normalen Lohnfortzahlung während des Urlaubsgeldes zahlen einige Arbeitgeber auch ein **zusätzliches Urlaubsgeld**
- wird der Urlaub nicht in Anspruch genommen, kann als finanzieller Ausgleich eine **Urlaubsabgeltung** erfolgen; jedoch nur, wenn der Urlaub nicht noch genommen werden kann

-nicht genommener Urlaub kann **auf das folgende Urlaubsjahr übertragen** werden

- der „alte“ Urlaub ist dann innerhalb der ersten 3 Monate des Folgejahres zu nehmen, außer es wird anderes vereinbart, dann bis spätestens zum 30.09. des Folgejahres

- daneben können aus **besonderen Anlässen** Arbeitnehmer **eine Arbeitsbefreiung** beanspruchen

**Voraussetzung:**

- Verhinderung zur Erfüllung der Arbeitsleistung, die der Arbeitnehmer nicht verschuldet hat

- die außerbetriebliche Tätigkeit kann nur während der Arbeitszeit erledigt werden

- **Beispiele:**

- Wahrnehmung von Gerichtsterminen

- Ausübung politischer, religiöser oder staatsbürgerlicher Pflichten (Wahlhelfer)

- unaufschiebbare Arztbesuche

- besondere familiäre Ereignisse wie Geburt, Tod, Begräbnis oder Hochzeit

- Stellensuche

- gewerkschaftliche Tätigkeit

# V. Jugendarbeitsschutzgesetz

## Geltung

für Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind in der Berufsausbildung oder als Arbeitnehmer

**Jugendlicher** = wer 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist

**Kind**= wer noch nicht 15 Jahre alt ist

## Arbeitszeit

= Zeit von Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne Ruhepausen

**-Dauer der Arbeitszeit:** nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden/Woche

**-Woche** = Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag, § 4 Abs. 4 JArbSchG

**- § 8 Abs. 2 a JArbSchG:** wenn an einzelnen Arbeitstagen weniger als 8 Stunden gearbeitet wird, können Jugendliche dann 8,5 Stunden an Werktagen beschäftigt werden

### Aber:

die Verkürzung muss in der selben Woche erfolgen wie die Verlängerung!

- keine **Samstag- und Sonntagsruhe** bei der Beschäftigung in Alten- und Pflegeheimen, §§ 16, 17 JArbSchG
- keine **Feiertagsruhe** nach § 18 Abs. 2 JArbSchG

**aber:**

Feiertagsruhe auch in Alten- und Pflegeheimen am 25.12., 01.01., am 1 Osterfeiertag und am 01.05.

**Ruhepausen**

- Arbeitszeit mehr als **4 Stunden** bis zu **6 Stunden**: 30 min.
- Arbeitszeit mehr als **6 Stunden**: 60 min.
- Ruhepausen müssen mindestens aus 15 Minuten Arbeitsunterbrechung bestehen
  - keine „Atomisierung“ der Pausen

**Lage der Ruhepausen**

- Frühestens 1 Stunde nach Beginn und spätestens 1 Stunde vor Arbeitsende
- keine Beschäftigung über 4 Std 30 min. ohne Ruhepause
- Aufenthalt während der Pausen nur dann in Arbeitsräumen, wenn dort keine Arbeit stattfindet und die Erholung nicht beeinträchtigt wird

## Schichtzeit

- darf 10 Std nicht überschreiten, § 12 JArbSchG
- **Schichtzeit** = tägliche Arbeitszeit + Ruhepausen
- tägliche Freizeit (Ruhezeit): 12 Std
- **Nachruhe** ab 20:00 Uhr bis 06.00 Uhr in mehrschichtigen Betrieben Beschäftigung bis 23:00 Uhr gestattet

## § 9 Berufsschule

- (1) <sup>1</sup> der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. <sup>2</sup> Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem 9:00 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,

2. an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 min., einmal in der Woche,

3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mind. 25 Std an mindestens 5 Tagen;

Zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltung bis zu 2 Std wöchentlich sind zulässig.

-(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

- 1. Berufsschultage nach Abs. 1 Nr. 2 mit 8 Std,

- 2. Berufsschulwochen nach Abs. 1 Nr. 3 mit 40 Std,

- 3. Im Übrigen die Unterrichtszeit einschl. der Pausen.

-(3) ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

## **§ 19 Urlaub**

-(2) der Urlaub beträgt jährlich

- 1. Mind. 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,

- 2. Mind. 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,

- 2. Mind. 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

**© Rechtsanwaltskanzlei Thulke-Rinne, RAin Silke Thulke-Rinne**

**Rudolf-Breitscheid-Str. 19**

**90762 Fürth**

**[thulke@st-anwalt.de](mailto:thulke@st-anwalt.de)**

**0911/979 13 54**

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen jeglicher Art oder Verwendung durch Andere auch in Auszügen sind nicht gestattet.